

Auftragsverarbeitungsvertrag

Auftraggeber (Verantwortlicher):

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Beyermann & Kern UG (haftungsbeschränkt), Ardennenstraße 88, 52355 Düren

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen zum Datenschutz im Rahmen der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Ortungsplattform telematik.navandi.de bzw. auf der dazugehörigen App NAVANDi Telematik mobil. Sie findet Anwendung auf alle im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Anwendung der Ortungsplattform erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten von Fahrzeugführern, beförderten Personen oder Personen, die Güter mit Ortungsgeräten bewegen.

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

Empfang und Speicherung von durch Ortungsgeräte übertragener Daten, Darstellung der Bewegungsabläufe von Ortungsgeräten, Verwaltung von unterschiedlichen Nutzerkonten und Ortungsgeräten, Ermöglichen des Zugriffs auf Ortsungsdaten im Wege einer webbasierten Einheit nach Passwortabfrage.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Dauer des Auftrags

Die Dauer des Vertrages über die Auftragsverarbeitungstätigkeit ist gleichlaufend mit der Dauer des Nutzungsvertrages. Hinsichtlich der Kündigung gelten die Bestimmungen des Nutzungsvertrages entsprechend.

Unabhängig davon kann der Auftraggeber diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen

Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Wege der Übertragung von Ortungsgeräten und der Speicherung in einem nutzerabhängigen Profil. Auf die gespeicherten Daten kann ausschließlich der Inhaber des Nutzerkontos zugreifen, mit dem das jeweilige Ortungsgerät verbunden ist.

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

1) Personenbezogene Daten von Hauptbenutzer:

Name, E-Mail Adresse, Passwort (verschlüsselt in der Datenbank)

Telefonnummer

Individuelle Einstellungen zur Nutzung der Ortungsplattform

2) Personenbezogene Daten von Benutzer (ein Benutzer wird von einem Hauptbenutzer angelegt):

Name, E-Mail Adresse, Passwort (verschlüsselt in der Datenbank)

3) Daten, die von Ortungsgeräten übertragen werden:

Geräte-ID

Absendezeitpunkt der Koordinate durch das Ortungsgerät

Eintreffzeitpunkt der Koordinate an unserem Server

Längengrad

Breitengrad

Höhe über NN

Schaltzustände der analogen und/oder digitalen Eingänge

Geschwindigkeit des Ortungsgerätes

Bewegungsrichtung des Ortungsgerätes

Bewegungserkennung des Ortungsgerätes

Werte des Beschleunigungssensor

Mobilfunkzellendaten (Cell-ID, LAC, MNC, MCC)

Aktiver GSM Operator

SIM Karten ICCID

Datenübertragungs Modus (Heim, Roaming, unbekannt)

Signalqualität des GPS Signals

Seriennummer des Gerätes (IMEI)

Geofence Zonen

Geschwindigkeit bei überschrittener Obergrenze

Geofence Zone der Geschwindigkeitsüberschreitung

Fahrzeug Leerlauferkennung

Green Driving Daten (starke Beschleunigung, starkes Bremsen, starke Kurvenfahrt)

Errechnete Wegstrecke Einzelfahrt

Errechnete Wegstrecke Gesamt

Abschlepperkennung

Unfallerkennung

Beacon ID

iButton ID

Schaltzustände iButton (optionaler Identifikationschip für Wegfahrsperre)

Ereigniszustand von im Gerät selbstfestgelegten Szenarien

digitale Daten aus dem CAN-Bus System sofern das Ortungssystem diese Daten auslesen kann

digitale Daten aus dem FMS System sofern das Ortungssystem diese Daten auslesen kann

digitale Daten aus dem Tachographen sofern das Ortungssystem diese Daten auslesen kann

Hinweis: Art und Umfang der übertragenen Daten können je nach verwendetem Ortungsgerät variieren.

Darüber hinaus kann der Nutzer selbst Datenfelder generieren und mit Inhalten füllen, welche unter anderem auch personenbezogene Daten aufweisen können. Über den Inhalt dieser benutzerdefinierten Felder kann der Anbieter keine Angaben machen.

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Fahrer von überwachten Fahrzeugen
- Begleitpersonen von beweglichen Gütern
- Namen oder Funktion der beförderten Personen

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer ist:

Beyermann & Kern UG (haftungsbeschränkt)
Ardennenstraße 88
52355 Düren

Der für die Weisung zu nutzender Kommunikationskanal ist die E-Mail Adresse:

info@navandi.de

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

(2) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(3) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei

erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die oben genannte Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

(5) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer etwaigen Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer generell gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO.

Derzeit werden die Daten des Auftraggebers in den Rechenzentren der 1blu AG in Deutschland gespeichert. Der Auftraggeber ist, sofern dies aus Gründen der Kostenersparnis oder anderen wirtschaftlichen Gründen erforderlich und sinnvoll wird, mit einer Übertragung der Daten an ein anderes Rechenzentrum einverstanden, sofern die dortigen technischen und organisatorischen Maßnahmen mindestens dem Standard der 1blu AG entsprechend und die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden, insbesondere der Server-Standort nicht außerhalb der Europäischen Union liegt.

Der Auftragnehmer greift zum Zweck der Darstellung von Kartenmaterial auf unterschiedliche Anbieter von Kartendaten zurück.

Unter anderem wird Kartenmaterial von dem Kartendienst HERE Global B.V. Kennedyplein 222-226, 5611 ZT Eindhoven, Niederlande eingesetzt. HERE Global verwendet die hierbei erhobenen Daten ausschließlich zur Darstellung des entsprechenden Kartenmaterials und zur Wegbeschreibung. Mehr Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von HERE Global unter: <https://legal.here.com/at-de/privacy/policy>

Darüber hinaus greift NAVANDi auf Funktionen von Google Maps zu. Betreiber von Google Maps ist die Google Inc. 1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, CA 94043, USA. Zur Verwendung von Google Maps ist es erforderlich, die IP-Adresse des Nutzers zu erheben. Aus dieser wird der Standort des Nutzers generiert. Um die Kartendarstellung und eine Routenberechnung zur Verfügung stellen zu können, ist eine Übertragung und Speicherung der IP-Adresse an Google in die USA erforderlich. Die im Rahmen von Google Maps vom Nutzer übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Mehr Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von Google unter: <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>.

Der Einsatz eines weiteren Subunternehmers setzt ferner voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des weiteren Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B.

Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

(4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Das im Anhang 1 beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

(3) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

10. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

11. Sonstiges

(1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

(2) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

(3) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Düren, den 01.09.2024

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer
www.NAVANDI.de
Beyermann& Kern UG
Ardennenstraße 88
52355 Düren
E-Mail: info@navandi.de
WWW: www.navandi.de

Andreas Kern

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

1.1 Zutrittskontrolle

Das Rechenzentrum verfügt über einbruchshemmende Türen und Lüftungsklappen.

Es besteht eine Schlüsselregelung samt dokumentierter Schlüsselvergabe.

Das Rechenzentrum ist durch ein personalisiertes biometrisches Zutrittskontrollsystem abgesichert.

Eine Richtlinie regelt den Zutritt und die Überwachung von Besuchern. Der Zutritt zu den Serverräumen ist gesondert geregelt.

Besucher im Rechenzentrum werden protokolliert.

Videoüberwachung ist im Rechenzentrum installiert.

Es besteht eine Alarmanlage, deren Auslösung eine automatische Benachrichtigung des Bereitschaftsdienstes nach sich zieht.

Das Rechenzentrum weist keine Fenster auf.

1.2 Zugangskontrolle

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden.

Alle DV-Systeme, die Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren, erfordern mindestens eine Authentifikation mittels Benutzername und Kennwort.

Benutzerzugänge sind personalisiert.

Die Vergabe von Zugangsberechtigungen erfolgt rollenbasiert und wird dokumentiert.

Es erfolgt ein Entzug von Berechtigungen, sofern diese nicht mehr benötigt werden. Dieser Vorgang wird dokumentiert.

Die Authentifikation der Benutzer erfolgt durch Verwendung digitaler Zertifikate. • Administrative Zugänge dürfen sich nur von bestimmten, festgelegten IPs aus anmelden.

Bei wiederholten Authentifizierungsfehlern erfolgt eine automatische Sperrung von Zugängen.

Es existiert eine Richtlinie zur datenschutzkonformen Konfiguration der Arbeitsplatzrechner. Vorgeschrieben ist für alle Arbeitsplatzrechner das Einrichten einer automatischen Bildschirmsperre mit Kennwortschutz bei Untätigkeit.

Es erfolgt eine zentrale Speicherung von Protokolldateien auf einem dezierten Logserver.

1.3 Zugriffskontrolle

Es kann nur auf die Daten zugegriffen werden, für die eine Zugriffsberechtigung besteht. Daten können bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.

Es gelten rollenbasierte Zugriffsregelungen.

Administrative Tätigkeiten werden protokolliert.

Privilegierte Aktionen werden zusätzlich auf einem dedizierten Logserver protokolliert.

Protokollierung von Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von personenbezogenen Daten auf den Kundenservern.

1.4 Trennungskontrolle

Auftragsdaten werden getrennt (auf anderen Maschinen) von den Daten aus laufenden Systemanwendungen der Kunden gespeichert.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet.

1.5 Verwendungszweckkontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Datensparsamkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten
- Getrennte Verarbeitung verschiedener Datensätze
- Regelmäßige Verwendungszweckkontrolle und Löschung
- Trennung von Test- und Entwicklungsumgebung

1.5 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Sofern Daten zur Erreichung des Verwendungszwecks nicht erforderlich sind, werden die technischen Voreinstellungen so festgelegt, dass Daten nur durch eine Aktion der betroffenen Person erhoben, verarbeitet, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

IP-Adressen werden in Logdateien nur vollständig erfasst, sofern dies zum ordnungsgemäßen Betrieb der Server erforderlich ist (d.h. zur Abwehr von Angriffen, zur Feststellung missbräuchlicher Verwendung von Diensten oder der Herausgabe bei Anfragen durch Strafverfolgungsbehörden, usw.).

Logdateien, welche unverfremdete IP-Adressen enthalten, werden auf den Systemen automatisch rotiert.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Ziel der Weitergabekontrolle ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Entfernter Zugriff ist nur unter Verwendung verschlüsselter Verbindungen möglich (z.B. VPN / SSH).

Wo möglich, wird Datenverschlüsselung eingesetzt

Personenbezogene Daten werden standardmäßig nicht an Dritte übermittelt.

Es besteht ein dokumentierter Prozess zur Vernichtung von Daten und Datenträgern.

Die physische Vernichtung der Datenträger erfolgt durch einen zertifizierten Dienstleister.

Festlegung empfangs- /weitergabeberechtigter Instanzen/Personen

Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung ins Ausland

Protokollierung von Übermittlungen gemäß Protokollierungskonzept

Sichere Datenübertragung zwischen Server und Client

Sicherung der Übertragung im Backend

Sichere Übertragung zu externen Systemen

Risikominimierung durch Netzseparierung

Implementation von Sicherheitsgateways an den Netzübergabepunkten

Härtung der Backendsysteme

Beschreibung der Schnittstellen

Umsetzung einer Maschine-Maschine-Authentisierung

Sichere Ablage von Daten, inkl. Backups

Gesicherte Speicherung auf mobilen Datenträgern

Einführung eines Prozesses zur Datenträgerverwaltungen

Prozess zur Sammlung und Entsorgung

Datenschutzgerechter Lösch- und Zerstörungsverfahren

Führung von Löschprotokollen

2.2 Eingabekontrolle

Zweck der Eingabekontrolle ist es, zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Protokollierung der Eingaben
- Dokumentation der Eingabeberechtigungen

Eine Protokollierung aller Vorgänge im Bereich der eingesetzten Verwaltungssoftware wird durchgeführt.

- Für essentielle Systeme kommen Versionsverwaltungssysteme zum Einsatz.

3. Verfügbarkeit, Belastbarkeit, Disaster Recovery

3.1 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Um die Daten nach einem Ausfall wiederherstellen zu können, existiert ein vollständiges Backup- & Recovery-Konzept.

Es wird eine tägliche Datensicherung automatisch durchgeführt.

Um größtmögliche Verfügbarkeit der Daten zu erzielen, werden in den Servern RAID-Systeme eingesetzt.

Auf Wunsch werden Hochverfügbarkeitslösungen umgesetzt.

Im Rechenzentrum wird Gebrauch von unterbrechungsfreier Stromversorgung gemacht.

Das Rechenzentrum verfügt über einen automatisch anlaufenden Dieselgenerator, um Stromausfälle überbrücken zu können, welche über die Batteriekapazität der eingesetzten USV-Anlagen gehen.

Der Dieselgenerator wird regelmäßig mittels durchgeführter Testläufe auf Betriebsbereitschaft hin überprüft.

Es besteht eine mehrfach-redundante Anbindung an Backboneprovider.

3.2 Disaster Recovery – Rasche Wiederherstellung nach Zwischenfall (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Notfallplan

Datensicherungskonzepte und Umsetzung

4. Datenschutzorganisation

Festlegung von Verantwortlichkeiten

Umsetzung und Kontrolle geeigneter Prozesse

Melde- und Freigabeprozess

Umsetzung von Schulungsmaßnahmen

Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Regelungen zur internen Aufgabenverteilung

Beachtung von Funktionstrennung und –zuordnung

Einführung einer geeigneten Vertreterregelung

5. Auftragskontrolle

Ziel der Auftragskontrolle ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Auswahl weiterer Auftragnehmer nach geeigneten Garantien

Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit weiteren Auftragnehmern

Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis

Abschluss von Verträgen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen, wenn diese vom Auftraggeber mitgeteilt werden

Serverstandorte sind- sofern nichtanderweitig vereinbart – ausschließlich in Deutschland.

6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Informationssicherheitsmanagement nach ISO 27001

Prozess zur Evaluation der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen

Prozess Sicherheitsvorfall-Management

Durchführung von technischen Überprüfungen